

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, Präsident
62 rte de Drize
1227 Carouge
dominique@von-burg.com

Jahresbericht 2014 des Schweizer Presserats

Zu Händen des Stiftungsrates gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates

Im Jahr 2014 wurden 70 Beschwerden beim Presserat eingereicht. Es handelt sich um die tiefste Beschwerdezahl seit zwölf Jahren - knapp unter dem Niveau der Jahre 2004 und 2009 (je 74) und weit unter den Rekordzahlen der Jahre 2003 (103) und 2012 (95). Die 70 Beschwerden entsprechen allerdings der üblichen Grössenordnung, und es besteht kein Anlass, dieser Zahl eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die geringe Anzahl Stellungnahmen (44) lässt sich hingegen leicht erklären. Die Stabübergabe zwischen Martin Künzi und Ursina Wey an der Spitze des SPR benötigte eine gewisse Anpassungszeit. Man kann jedoch sagen, dass der Schweizer Presserat, dessen Geschäftsstelle neu in Bern angesiedelt ist, heute wieder einen guten Arbeitsrhythmus gefunden hat und dass die neue Geschäftsführerin, die in sie gesetzten Hoffnungen gänzlich erfüllt hat. Nichtsdestoweniger muss die Anzahl hängiger Fälle (47) mit der Unterstützung des Präsidiums bis Ende Jahr auf ein annehmbareres Niveau zurückgeführt werden. Seit Ende 2003 (45) gab es nie mehr so viele hängige Fälle.

Der relative Tempoverlust bei den neuen Stellungnahmen hat aber auch andere Gründe, und zwar wurde viel Energie aufgewendet für die Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Presserates, die Überarbeitung gewisser Richtlinien zur Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalisten und Journalistinnen und, last but not least, die Suche nach Wegen und Möglichkeiten, damit der Presserat ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht findet. Für alle diese Anstrengungen, die noch an Intensität gewinnen werden, verdient Ursina Wey all unsere Dankbarkeit.

I. Anzahl Beschwerden, Stellungnahmen und Verletzungen

Von den 70 im Jahr 2014 registrierten Beschwerden wurden drei zurückgezogen und zwei andere nicht bestätigt. Es gilt auch hervorzuheben, dass der Presserat keinen besonderen Fall von sich aus aufgegriffen hat.

Zwei Drittel (28) der 44 publizierten Stellungnahmen wurden vom Präsidium behandelt und die 16 anderen von den drei Kammern. Zur Erinnerung: Das Präsidium leitet den Kammern nur Fälle weiter, die gegenüber den bereits vom Presserat beurteilten Fällen etwas Neues

beinhalten. Das Präsidium übernimmt auch – abgesehen von gewissen Ausnahmen - die Beschwerden, auf welche der SPR nicht eintritt.

Wie im Vorjahr wurde das Eintreten bei mehr als einem Drittel der Beschwerden verweigert (16). In 3 Fällen war der Grund für das Nichteintreten ein gleichzeitiges Verfahren vor dem Gericht oder der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Die 13 anderen Beschwerden wurden als offensichtlich unbegründet beurteilt.

In den 28 restlichen Stellungnahmen ist eine Trendwende festzustellen. Im Gegensatz zu den letzten drei Jahren wurden mehr Beschwerden abgewiesen (17) als angenommen oder teilweise angenommen (11).

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass gewisse Redaktionen die Publikation der negativen Stellungnahmen des SPR, die sie betreffen, leider immer noch verweigern, sei es auch nur in Form einer Zusammenfassung. Diese Pflicht wird von der «Basler Zeitung» systematisch ignoriert. «Blick» und «L'illustré» hielten sich in mindestens einem Fall ebenfalls nicht daran. Auch muss erwähnt werden, dass die «Basler Zeitung» ihre Vorstellung von Fairness unmissverständlich dargelegt hat. Zwei Stellungnahmen vom 22. Oktober betrafen diese Zeitung, wobei die eine positiv und die andere negativ ausgefallen war. Die Tageszeitung scheute nicht davor zurück, einen triumphierenden und ironischen Artikel über die vor dem Presserat abgeblitzten Beschwerdeführer – die Gemeinde Oberwil und deren Berater (33/2014) – zu publizieren, erwähnte aber die Stellungnahme, in welcher die Zeitung getadelt wurde (34/2014), mit keinem Wort. Das Präsidium des SPR protestierte beim Chefredakteur der «Basler Zeitung» gegen dieses besonders verwerfliche Vorgehen.

Zur Erinnerung: Die Medien haben die moralische Pflicht, die sie betreffende Stellungnahmen zu veröffentlichen. So steht es auch unmissverständlich in der Präambel der Erklärung der Pflichten und Rechte. Das Präsidium des Presserates wird erneut an den Stiftungsrat gelangen und ihn bitten, Wege und Möglichkeiten zu finden, damit diese Pflicht, die für alle Medien, die ihr Publikum respektieren, selbstverständlich sein sollte, eingehalten wird.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Im Jahr 2014 beriefen sich die Beschwerdeführenden insbesondere auf drei Ziffern der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

- Die Ziffer 3 steht an erster Stelle. Sie wurde 35-mal unter folgenden Aspekten angerufen: Anhörung bei schweren Vorwürfen (14), Unterschlagung von Informationselementen (11), Problem mit der Quelle (6), Entstellung von Informationen (4).

- Danach folgt die Ziffer 7, die Gegenstand von 30 Beschwerden war, und zwar im Detail wie folgt: ungerechtfertigte Identifizierung (15), Privatsphäre nicht respektiert (7), Unschuldsvermutung (5), anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Beschuldigungen (2) und Recht auf Vergessen (1).

- Die Ziffer 1 (Wahrheitssuche) steht an dritter Stelle mit 29 Beschwerden.
- Die Ziffer 5 wurde 15-mal angerufen: Berichtigungspflicht (8), Leserbriefe (4) und Unterzeichnung der Online-Kommentare (3).
- 15 Beschwerdeführende beriefen sich auf die Ziffer 8: Diskriminierungsverbot (11), Würde (4).
- Es folgt die Ziffer 2, die 11-mal angerufen wurde: Trennung von Fakten und Kommentar (6), Pluralität der Standpunkte (4) und Informationsfreiheit. (1).
- Die Ziffer 4 war Gegenstand von 8 Beschwerden: unlautere Methode (2), Recherchegespräch (2), Plagiat (2), Interview (1) und Embargo (1).
- Schliesslich wurden die Ziffer 10 (Trennung redaktioneller Teil/Werbung) und Richtlinie 1a (Indiskretionen) je 1 Mal angerufen.

Auch dieses Jahr ist hervorzuheben, dass die Beschwerden immer umfangreicher werden und sie manchmal die Verletzung von zahlreichen Bestimmungen des Verhaltenskodex unüberlegt geltend machen. In den meisten Fällen werden diese umfangreichen Beschwerden vor allem sehr schlecht vorbereitet (Anwälte, die nach Stundentarif oder Anzahl Seiten bezahlt werden?). Das Präsidium des Presserats wird beim Stiftungsrat beantragen, Massnahmen auf Stufe des Reglements zu treffen, um diesem Wortschwall Einhalt zu gebieten. Er kostet nur unnötige Energie – und sehr wahrscheinlich Geld.

2. Festgestellte Verletzungen

Angesichts der kleinen Anzahl Stellungnahmen im Jahr 2014 und vor allem der wenigen Verletzungen, die vom Presserat festgestellt wurden, ist die Statistik rasch erstellt. Es sind dies in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- 6 Verletzungen der Ziffer 3 der Erklärung (5-mal betreffend die Anhörung bei schweren Vorwürfen, 1-mal wegen Unterschlagung von Informationselementen).
- 5 Verletzungen der Ziffer 7 (3-mal ungerechtfertigte Identifizierung, 1-mal Privatsphäre nicht respektiert und 1-mal anonyme und ungerechtfertigte Anschuldigungen).
- 3 Verletzungen der Ziffer 1: Wahrheitssuche.
- Schliesslich 1 Verletzung der Ziffer 4 (Recherchegespräch) und 1 Verletzung der Ziffer 5 (Berichtigungspflicht).

Sogar mit nur 16 festgestellten Verletzungen insgesamt bestätigen sich die grossen Tendenzen der letzten Jahre. Die Ziffern 3, 7 und - in mindererem Masse - 1 der Erklärung werden von den Journalistinnen und Journalisten am schlechtesten eingehalten.

Jahr	Verletzung Ziff. 7	Verletzung Ziff. 3	Verletzung Ziff. 1	Andere Verletzungen
2008	6	8	8	4
2009	14	7	2	7
2010	12	8	7	12
2011	12	17	10	8
2012	18	15	6	10
2013	12	11	7	7
2014	5	6	3	2

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Das Privatleben der Prominenten ist geschützt...ausser sie geben es selber preis

In einem Bericht über die Nutzung subventionierter Wohnungen durch gutverdienende Personen erwähnte die «Weltwoche» den Fall der Gattin einer lokalen Persönlichkeit, eines 87-jährigen ehemaligen «Zahnarztes der Prominenz», deren Hochzeit im Vorjahr mit grossem Tamtam gefeiert worden war. Dass sie den ehemaligen Zahnarzt zur Heirat bewegen konnte, wurde als «Meistercoup» bezeichnet. Die Ehefrau habe gemäss Berichterstattung in der Tat zuvor zeitweise von der Sozialhilfe gelebt. Die Beschwerdeführerin machte geltend, diese Informationen sowie die Kommentare zu ihrer guten Partie – die Zeitung schrieb, ihr Ehemann sei ihr «Rettungsanker» geworden - verletze ihre Privatsphäre. Der Presserat wies die Beschwerde jedoch ab mit der Erklärung, das Ehepaar habe sein Privatleben selber in den Medien dargelegt. (30/2014)

Eine politische Kabale rechtfertigt die Publikation von nicht überprüften Gerüchten über das Privatleben einer Persönlichkeit nicht

Sich auf einen Leserbrief der Sekretärin von Christoph Blocher abstützend, publizierte der «Blick» Unterstellungen und Vermutungen über das Privatleben des ehemaligen Notenbankchefs Philipp Hildebrand mit fetten Schlagzeilen. Die Zeitung machte zwar danach geltend, der Artikel sei infolge eines internen Missverständnisses entstanden und die Redaktion hätte ihn am folgenden Tag berichtigt. Damit wurde die Story allerdings nur weiter gedreht. Gemäss Zeitung sei der Leserbrief eine neue Eskalationsstufe des tiefen Hasses der SVP auf Hildebrand. Der Presserat rügte das Vorgehen. Eine politische Kabale kann nicht als Vorwand für das Kolportieren von ungeprüften Gerüchten über das Privatleben einer Persönlichkeit gelten. (7/2014)

Das Bild des Spanners war genügend abgedeckt

Die Online-Ausgaben von «20 Minuten» und «Blick am Abend» publizierten das durch einen Balken über den Augen anonymisierte Bild eines Spanners, der junge Frauen durch ein Loch in der Trennwand auf der Toilette der Uni Basel beobachtete. Das Bild wurde von einem Opfer gemacht. Der mutmassliche Spanner wurde von einer Frau auf der Strasse erkannt und festgenommen. Wurde das Privatleben des Spanners verletzt, insbesondere weil das Bild nicht genügend abgedeckt war? Der Presserat konnte nicht feststellen, ob die Publikation des Bildes tatsächlich zur Verhaftung führte. Hingegen erachtete er die Publikation des Bildes als zulässig, insofern der Artikel darauf abzielte, die Geistesgegenwärtigkeit und Zivilcourage der jungen Frau hervorzuheben, die das Bild gemacht hatte. Er hielt auch fest, dass der Balken die Identifikation durch eine beliebige Drittperson verunmöglichte. (9/2014)

Bei schweren Vorwürfen ist die direkt betroffene Person zu befragen

Im August 2013 publizierte die Walliser Zeitung «Le Nouvelliste» zwei kritische Artikel über Vincent Bettschart, Arzt am Spital Sitten. Der Presserat hielt fest, die Walliser Zeitung habe die Information korrekt behandelt. Hingegen hätte die Zeitung den Beschwerdeführer zu den schweren Vorwürfen anhören oder dies zumindest versuchen müssen. Die Redaktion kann sich weder darauf berufen, sie habe im ersten Artikel den Präsidenten des Verwaltungsrats und die zuständige Regierungsrätin befragt, noch darauf, sie habe Bettschart einige Wochen darauf zu Wort kommen lassen. Bei schweren Vorwürfen muss die direkt betroffene Person die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt wiederzugeben. (12/2014)

Die Journalistin war berechtigt, sich als junge Mutter in Not auszugeben

Die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» berichtete in ihrer Schweizer Ausgabe über ein Beratungsgespräch einer schwangeren Frau bei der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind (SHMK). Es ging um die Frage einer Abtreibung nach der ungewollten Schwangerschaft. Die junge Frau war eine Journalistin, die ohne Angabe ihres Berufs und des Ziels ihres Vorgehens recherchierte. Gemäss Presserat war die Journalistin berechtigt, so zu handeln, da es für sie die einzige Möglichkeit war, ein authentisches Bild der Beratung zu zeichnen. Das öffentliche Interesse überwiegte und der Eingriff in die Privatsphäre der Stiftung war angesichts des öffentlichen Interesses verhältnismässig. Zudem konnte sich die Stiftung im gleichen Artikel ausführlich äussern. (15/2014)

Die Autoren des kritisierten Gutachtens mussten weder angehört noch genannt werden

Ein vorbestrafter Pädophiler floh aus den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel. Die «Basler Zeitung» schrieb, ein «Verfahrensbericht» dreier Psychologen und Ärzte

der UPK habe den Mann «in die Flucht getrieben». Der Klinikdirektor reichte eine Beschwerde beim Presserat ein. Dieser wies den Teil der Beschwerde ab, welcher geltend machte, dass die Experten vor der Publikation hätten angehört werden sollen. Ihnen sei nicht der Vorwurf eines standesunwürdigen oder gar strafwürdigen Verhaltens gemacht worden. Zudem habe der Direktor die Möglichkeit gehabt, selber Stellung zu nehmen, habe aber darauf verzichtet. Der Presserat hielt hingegen fest, dass die Experten nicht hätten genannt werden dürfen. Die Kliniken trugen als Institution die Verantwortung für das Gutachten. (31/2014)

Auch wenn eine Person einwilligt, unter Preisgabe ihrer Identität zu antworten, ist der Journalist verpflichtet, sich Gedanken zu deren Schutz machen

«L'illustré» konnte die Hauptklägerin des Prozesses gegen den ehemaligen guatemaltekischen Polizeichef, Erwin Sperisen, in Guatemala ausfindig machen. Der Prozess fand in Genf statt. Der Name der Klägerin, deren Sohn im Gefängnis gestorben war, wurde vor Gericht nicht offengelegt. Der Artikel von der «L'illustré» nannte den vollständigen Namen der 70-Jährigen, zeigte Fotos von ihr in ihrem Haus und machte relativ präzise Angaben über ihren Wohnort.

Der Presserat hielt fest, dass diese Angaben nicht hätten veröffentlicht werden dürfen. Kann eine Person mögliche Konsequenzen ihrer nicht anonym gemachten Aussagen offensichtlich schlecht einschätzen – die Zeitung hob selber die Instabilität in der Region hervor – muss sich der Journalist fragen, wie er deren Privatsphäre schützt. Im vorliegenden Fall ging dieser Schutz dem öffentlichen Interesse an einer Identifizierung der Klägerin vor. (26/2014)

Alle Stellungnahmen des Presserates finden sich auf www.presserat.ch.

IV. Anpassung der Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

An seiner Sitzung vom 25. September 2014 verabschiedete der Presserat eine Anpassung der Richtlinie a.1 Indiskretionen. Untenstehend die Richtlinie mit dem neuen Inhalt, die am 1. April 2015 in Kraft tritt:

Richtlinie a.1 - Indiskretionen

Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekanntgeworden sind, sofern:

- die Informationsquelle dem Medium bekannt ist;***
- das Thema von öffentlichem Interesse ist;***
- die Veröffentlichung keine äusserst wichtigen Interessen wie z.B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangiert;***
- es keine überwiegenden Gründe gibt, mit der Publikation zuzuwarten;***
- die Indiskretion durch die Informantin / den Informanten absichtlich und freiwillig erfolgt ist.***

V. Kommunikation

Der Presserat hat keine jährliche Pressekonferenz abgehalten, da keine genügend prägnante Stellungnahme vorlag. Die erwartete Stellungnahme zu Einschränkungen bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen und deren Auswirkungen auf die Transparenz wurde auf das Frühjahr 2015 verschoben.

Mitglieder des Presserates besuchten im Berichtsjahr fünf Redaktionen. Ein einziger Besucher wünschte, an einer Kammersitzung teilzunehmen. Interessierte finden alle nützlichen Informationen dazu auf www.presserat.ch.

VI. AIPCE-Treffen in Brüssel

Das jährliche Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) war hauptsächlich internen Fragen gewidmet. Es ging insbesondere darum, die Mitgliedschaft in der Allianz neu zu definieren. Die Geschäftsführerin und der Präsident nahmen am Treffen in Brüssel teil.

Es wurde festgelegt, dass die Allianz die Presseräte der Mitgliedstaaten des Europarates oder der Länder, die geografisch zu Europa gehören, umfasst. Presseräte, welche keines dieser Kriterien erfüllen, können als Beobachter oder assoziierte Mitglieder eingeladen werden.

Die AIPCE umfasst *unabhängige* Presseräte. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Belgien, Kosovo und Österreich wurde beauftragt, die Deklaration, die sich auf der Homepage der Allianz findet, zu überprüfen, um diesen Begriff präzise zu definieren und gegebenenfalls am Treffen 2015 in Wien eine neue Version vorzuschlagen. Die meisten Mitglieder sind der Meinung, die AIPCE müsse eine lose Allianz ohne gesetzliche Struktur bleiben.

Das Hauptziel der AIPCE bleibt der Ideen- und Erfahrungsaustausch sowie der Meinungsaustausch über die Funktionsweise. Die Arbeitsgruppe wurde jedoch beauftragt, Vorschläge für eine Intensivierung des Austausches während des Jahres mit einer leistungsfähigeren Webseite, Social Media oder anderen Mitteln zu erarbeiten.